

angelegt werden darf, fortbestehen lassen, so wäre dagegen Weniger zu sagen; man hebe aber nur den persönlichen Zwang auf und spreche es aus, daß Jeder sich sein Bier holen und trinken kann, von wem und wo er wolle. Uebrigens hat sich dieser Zustand ohnedies schon gar sehr geändert; es wird im ganzen Lande der Bierzwang nicht mehr in der frühern Maße ausgeführt, ja er hat eigentlich faktisch bereits aufgehört. Es giebt Städte, wie namentlich die von einigen geehrten Sprechern selbst vertretenen, welche den Bierzwang gar nicht mehr ausüben, wie dies z. B. bei Dresden der Fall ist, wo seit 15 Jahren der Bierzwang suspendirt worden ist. Mit welchem Rechte ist es nun möglich, den Staat zu verurtheilen, eine Entschädigung für ein angebliches Recht zu geben, was gar nicht mehr ausgeübt wird? Dem Vernehmen nach soll, in Folge des Vorschlags der I. Kammer, diese Entschädigung bei Dresden die kleine Summe von 24,000 Thlr. betragen. Ich frage Sie, meine Herren, kommt Ihnen das gerecht vor, der Stadt Dresden 24,000 Thlr. für ein Recht zu gewähren, was die Stadt längst aufgegeben hat? Es giebt aber auch andere Städte, die keinen Bierzwang haben und die selbst wissen, daß sie keinen haben; mit welchem Rechte werden diese eine solche Entschädigung in Anspruch nehmen können? Ich muß überhaupt leugnen, daß der Bierzwang an sich ein nutzbares Recht sei. Man hat gesagt, es könne einem Staatsbürger kein nutzbares Recht entzogen werden; ich behaupte aber, es ist kein nutzbares Recht. Ist es eines gewesen, so ist der Nutzen nur daher entstanden, daß man entweder schlechteres Bier gebraut hat, oder sich dasselbe theurer hat bezahlen lassen, als es werth war; in beiden Fällen aber hat nur die Mangelhaftigkeit der Polizei den Berechtigten jenen Nutzen verschafft. Hätte die Polizei ihre Schuldigkeit gethan, so wären die Städte nicht dahin gekommen, geringeres, unkräftiges und selbst übel-schmeckendes Bier überhaupt verkaufen zu können, jedenfalls aber hätten sie nicht das Bier für einen höheren Preis verkaufen können, als es wirklich werth war. Nun frage ich aber: warum soll ein solcher Vortheil, der nur einer mangelhaften Polizeieinrichtung der frühern Zeit zuzuschreiben ist, nun Gegenstand einer Entschädigung aus Staatsmitteln sein? Mir kann das nicht einleuchten. Ueberhaupt aber kann eine Entschädigung nur für einen wirklich erlittenen Schaden gegeben werden. Alle die von mehreren Seiten gemachten Vorschläge, und selbst der von dem Abg. Sachse gethane Vorschlag, können darum nicht Berücksichtigung finden, weil es sehr bezweifelt werden muß, ob der Schaden zu beweisen sei. Es ist schon von dem Abg. Eisenstuck bemerkt worden, daß überall, wo irgend Jemand eine Schädigung anstellt, dieser beweisen muß, er habe einen Schaden erlitten. Hier aber soll den Städten Geld gegeben werden für einen angeblich erlittenen Schaden, den sie nicht erweisen. Es ist sogar ein anderer geehrter Abgeordneter so weit gegangen, den Schaden, den die Stadt Budissin erleiden würde, auf 60 — 80,000 Thlr. zu veranschlagen; da muß er aber wohl nicht nur den Bierzwang, sondern auch den Bierbrau-

urbar und vielleicht noch das ganze städtische Gewerbe dazu gerechnet haben. Es ist mir wohl von einer Zeit bekannt worden, wo das Bauzner Bier und z. B. auch das Zittauer wegen seiner schlechten Beschaffenheit fast gar nicht mehr abgesetzt werden konnte; wo ist nun damals jener Vortheil hergekommen, den die Herren jetzt so hoch anschlagen? Damals haben diese Städte erfahren, daß sie gar keinen Vortheil von ihrem Zwangsrechte beziehen können, sobald es Jedermann bekannt ist, daß das Bier nicht zu trinken ist. Brauen sie aber gutes Bier, so brauchen sie keinen Zwang. So wird z. B. jetzt sowohl in Bauzen als in Zittau vortreffliches Bier gebraut, und der Brau-erbar rentirt, aber gewiß nicht des Zwangs halber, sondern weil das Bier gut ist. Hängt nun also die Nutzbarkeit des Braugewerbes nicht vom Bierzwange, sondern von der Art der Betreibung des Gewerbes ab, warum soll der Zwang nun noch bezahlt werden, da er nicht nur keinen Vortheil, sondern, wie gezeigt, vielmehr Schaden bringt? Ich für meine Person sehe den Bierzwang, wenn er ein Recht ist, nicht für ein nutzbares, sondern im Gegentheile für ein schädliches an. Indessen, meine Herren, sind Sie dennoch gemeint, den Wegfall des Bierzwangs zu entschädigen; wollen Sie dieses singuläre Recht entschädigen, so wird dies doch auf keinen Fall anders geschehen können, als auf dem Wege, den Ihnen die Deputation vorgeschlagen hat, so nämlich, daß der Schaden effektiv nachgewiesen werden muß. Diese unbedingte Nothwendigkeit, den Schaden zu beweisen, ist nicht zu erlassen. Dieser Beweis wird auf der einen Seite weder ein müßiger, noch auf der andern ein diabolischer sein. Wenn die Städte richtige Register gehalten, ihre Einrichtungen in gehöriger Ordnung gehabt, richtige Aufsicht geführt und die Malz- und Hopfenzuthat nach Qualität und Quantität gehörig bestimmt gehabt haben, so wird es ihnen leicht werden, nunmehr in den nächsten 5 Jahren eine solche spezielle Controle zu führen, wie jener Beweis erfordert. Sie dürfen nur aufschreiben, wie viel sie erstens Bier brauen und welchen Zusatz an Malz und Hopfen sie dazu thun, und nun zweitens den Absatz anmerken, den sie haben, dann aber mit dem vergleichen, den sie früher gehabt haben. Ergiebt sich ein wirklicher Schaden, wohl, so muß er ersetzt werden, aber außerdem nicht ein Groschen. Nun bin ich zwar davon auf das lebhafteste überzeugt, — eben so überzeugt, als der Preussische Gesetzgeber es war, da er das Gesetz wegen Aufhebung des Bierzwanges erließ, — daß keine Schädigungen werden erhoben werden; allein dies wird nicht aus dem Grunde eintreten, und ist in Preußen nicht darum geschehen, weil der Beweis zu schwer und die Furcht vor Prozeß größer als die Hoffnung des Gewinns ist, sondern aus dem Grunde, weil den Städten ein Schaden aus der Aufhebung des Bierzwangs nicht erwächst. Man hat endlich noch die Städte aufgerufen, sich des Rechts zu bedienen, eine Separatstimme abzugeben. Ich will mich darauf nicht einlassen, ob die Städte sich bewegen finden lassen dürften, gegen die von der hohen Staatsregierung und von der Deputation vorgeschlagene Maßregel sich